



Verbandsordnung

**des Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße,
Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben vom 18. Juli 1990,
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung**

vom 30.01.2003

Verbandsordnung

des Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben.

Der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau i. d. Pfalz und die Stadt Edenkoben bilden ab dem 18. Juni 1990 einen Zweckverband. Sie haben mit der Zustimmung des Kreistages und der Stadträte aufgrund des § 4 Abs. 1 ZwVG die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

Übersicht:

- § 1 Aufgabe
- § 2 Mitglieder
- § 3 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 5 Verwaltungsgeschäfte
- § 6 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 7 Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse
- § 8 Abwicklung bei Auflösung
- § 9 Schlussvorschrift

§ 1 Aufgabe

Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau i. d. Pfalz und die Stadt Edenkoben.

§ 3 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Sparkassenzweckverband Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben".
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau i. d. Pfalz.

§ 4 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus
10 Vertretern des Landkreises Südliche Weinstraße,
7 Vertretern der Stadt Landau i. d. Pfalz und
4 Vertretern der Stadt Edenkoben.
- (2) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat 10 Stimmen,
die Stadt Landau i. d. Pfalz 7 Stimmen und
die Stadt Edenkoben hat 4 Stimmen.

- (3) Nach § 8 Abs. 2 ZwVG in Verbindung § 50 LKO und § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO sind der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, der Oberbürgermeister der Stadt Landau i. d. Pfalz und der Stadtbürgermeister der Stadt Edenkoben geborene Mitglieder der Versammlung und sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 eingerechnet.

§ 5 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau i. d. Pfalz und des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

- (1) Die Zweckverbandssparkasse trägt die Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Überschüsse der Zweckverbandssparkasse werden an die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:
Kreis Südliche Weinstraße 64 %
Stadt Landau i. d. Pfalz 28 %
Stadt Edenkoben 8 %.

§ 8 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Für die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder gilt die Vorschrift über die Verteilung von Überschüssen (§7 Abs. 2) entsprechend.

§ 9 Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 19.07.2005 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 30.01.2003

Landkreis Südliche Weinstraße:
Stadt Landau i. d. Pfalz:
Stadt Edenkoben:

Die Landrätin
Der Oberbürgermeister
Der Stadtbürgermeister

Laut Beschluss der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 20.02.2003 (Az.: 21a / 103-01 NW) wird diese Verbandsordnung am 19. Juli 2005 rechtswirksam.